



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, ~~Sport~~ und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/17-I/D/14/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

05. MAI 1995

XIX. GP-NR
696 /AB
1995-05-08

ZU 673 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lackner und Kollegen haben am 8. März 1995 unter der Nr. 673/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorsorgemaßnahmen gegen Einschleppen von Rinderinfektionen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Mit welchen Maßnahmen gedenken Sie das Einschleppen von BSE-verseuchten Rindern oder BSE-verseuchtem Rindfleisch nach Österreich zu verhindern?
2. Welche Schutzmaßnahmen bestehen derzeit grundsätzlich an Österreichs Grenzen, um die Einschleppung von gefährlichen Infektionskrankheiten durch verseuchte Lebensmittel zu verhindern?
3. Welche Änderungen in der tierärztlichen Grenzkontrolle sind nach dem EU-Beitritt erfolgt?
4. Erachten Sie die bestehenden Vorsorgemaßnahmen für Österreich als ausreichend?
5. Welche zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen gedenken Sie zu treffen, um ähnliche Vorfälle zu verhindern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß auch im Vereinigten Königreich kranke oder einer Krankheit verdächtige Tiere weder gehandelt noch der Schlachtung und somit auch nicht dem menschlichen Konsum zugeführt werden.

BSE-kranke oder -verdächtige Rinder werden getötet und die Kadaver nach Entnahme von Untersuchungsmaterial zur Verifizierung von BSE verbrannt. Fleisch von an BSE-erkrankten Rindern ist daher weder im Vereinigten Königreich im Handel noch kann es innerhalb der Gemeinschaft vermarktet werden. Die EU-Kommission hat mit Art.1 der Entscheidung 94/794/EG Exportbeschränkungen für Fleisch aus dem Vereinigten Königreich verfügt. Gemäß diesen Beschränkungen darf nur Fleisch von Rindern, die nach dem 1. Jänner 1992 geboren wurden, oder die in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten 6 Jahren kein BSE-Fall bestätigt wurde, bzw. entbeintes Muskelfleisch, von dem die anhängenden Gewebe einschließlich der erkennbaren Nerven- und Lymphgewebe entfernt wurden, in den innergemeinschaftlichen Handel verbracht werden.

Weiters hat die EU-Kommission mit der Entscheidung 94/474/EG verfügt, daß aus dem Vereinigten Königreich keine lebenden Rinder in das Gebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht werden dürfen, die "nicht unter sechs Monate alt sind und keine entsprechende Alterskennzeichnung tragen sowie Nachkommen von Kühen sind, bei denen BSE-Verdacht besteht oder BSE bestätigt wurde." Für Tiere, die nicht unter diese Exportbeschränkungen fallen, ist beim Versand eine Gesundheitsbescheinigung mitzuführen, die durch den amtlichen Tierarzt hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Kommissionsentscheidung zu ergänzen ist. Im Bestimmungsstaat müssen die Tiere in dem auf der Gesundheitsbescheinigung angegebenen Betrieb verbleiben, dürfen den Betrieb nur mit Zustimmung des Amtstierarztes auf direktem Weg zum Schlachthof verlassen und müssen zum Zeitpunkt der Schlachtung jünger als 6 Monate sein.

- 3 -

Diese Maßnahmen der Kommission und das zwischenzeitlich europa-
weit verfügte Verfütterungsverbot von Tierkörpermehlen an
Wiederkäuer gewährleisten nach dem Stand der Wissenschaft einen
ausreichenden Schutz vor dem Einschleppen der BSE.

Zu Frage 2:

Die Harmonisierung der Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen
innerhalb der Europäischen Union erfaßt sowohl lebende Tiere
als auch Erzeugnisse tierischer Herkunft. Mit dieser
Harmonisierung wurden auch einheitliche Tilgungsverfahren in
allen Mitgliedstaaten der EU erreicht. Neben der Keulung der
betroffenen Bestände werden Schutz- und Überwachungszonen er-
richtet; in diesen Zonen ruht der gesamte Viehverkehr.
Erst nach Durchführung serologischer Blutuntersuchungen aller
viehhaltenden Bestände dieser Zonen mit entsprechendem
negativem Befund darf eine Aufhebung dieser Sperrmaßnahmen
verfügt werden.

Diese Maßnahmen verhindern die Verschleppung infektiöser Krank-
heiten in "freie" Gebiete des eigenen Staates und in andere
Mitgliedstaaten.

Aufgrund des ausgezeichneten Gesundheitszustandes der
heimischen Rinder- und Schweinepopulation hat die EU Österreich
über die innerhalb der EU geltenden Vorschriften über die Ver-
bringung von Rindern und Schweinen hinaus "zusätzliche
Garantien" beim Einbringen dieser Tierspezies nach Österreich
zugestanden. So sind Rinder und Schweine - außer aus Gebieten
der Gemeinschaft, die einen gleich hohen Standard an Tier-
gesundheit besitzen - vor dem Verbringen nach Österreich zu
quarantänisieren und auf Antikörper gegen bestimmte
Infektionskrankheiten (IBR bei Rindern, Aujeszky'sche Krankheit
bei Schweinen) zu untersuchen.

- 4 -

Diese Schutzmaßnahmen minimieren somit sowohl das Risiko von infektiösen Krankheiten für unsere viehhaltenden Betriebe als auch die Gefahr der Einschleppung "verseuchter" Lebensmittel tierischen Ursprungs.

Zu Frage 3:

Die Schaffung des Binnenmarktes und der damit verbundene teilweise Wegfall der veterinärbehördlichen Grenzkontrollen gegenüber EU-Mitgliedstaaten hat innerhalb der EU und damit auch für Österreich zu Änderungen beim Verbringen von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft geführt.

Der Schwerpunkt der veterinärbehördlichen Kontrollen wurde vom Bestimmungsort bzw. der Grenzkontrollstelle an den Abgangsort der Sendung verlegt.

Das bedeutet, daß nur jene Schlacht-, Zerlege-, Ver- und Bearbeitungsbetriebe innergemeinschaftlich handelsfähig sind, die von der zuständigen Behörde "zugelassen" sind und unter dementsprechender veterinärbehördlicher Aufsicht stehen; weiters kann die Behörde im Falle des Auftretens von Tierseuchen entsprechende Sperrmaßnahmen in und um den Abgangsbetrieb verfügen.

Gegenüber Drittstaaten wird die veterinärbehördliche Grenzkontrolle verstärkt aufrechterhalten.

Zu den Fragen 4 und 5:

Mit dem EU-Beitritt hat sich Österreich verpflichtet, die in der Gemeinschaft rechtsgültigen Richtlinien und Entscheidungen in das nationale Recht zu übernehmen.

- 5 -

Wie diesbezügliche Versuche gezeigt haben, ist es aufgrund der bestehenden EU-Rechtslage nicht möglich, daß Mitgliedstaaten weitergehende Beschränkungen beim Einbringen von lebenden Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft erlassen. Durch den Beitritt ist jedoch eine aktive Mitwirkung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen meines Ressorts in den zuständigen Gremien der Europäischen Gemeinschaft möglich geworden.

Ich kann versichern, daß mein Ressort bei der Diskussion über die Änderung bestehender und die Schaffung neuer EU-Vorschriften die Interessen der Konsumenten und Konsumentinnen sowie der bäuerlichen Betriebe mit Nachdruck verfolgen wird. So wird Österreich insbesondere in der BSE-Frage verstärkt mit der Bundesrepublik Deutschland zusammenarbeiten.

